VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG
für die Erbringung von (Dienst-)Leistungen bei Rechtsanwälten

Wir sind von unserem Auftraggeber über den Umfang unserer Verschwiegenheitspflicht belehrt worden.

Unser Auftraggeber …….…… hat uns die anliegenden Vorschriften (Anlage A2-1 Vorschriften) zur anwaltlichen Verschwiegenheit ausgehändigt und bekannt gegeben.

Uns ist bekannt, dass die Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA über die in § 203 StGB geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgeht. Hiermit verpflichten wir uns, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren. Wir werden alle für uns tätigen Mitarbeiter/innen entsprechend verpflichten.

Uns ist weiterhin bekannt, dass sich unsere Verschwiegenheitspflicht

- nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen erstreckt, die uns aus Anlass oder in Ausübung unserer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so bereits auch auf die Tatsache, dass dem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ein bestimmtes Mandat erteilt wurde;
- ebenfalls erstreckt auf uns bei unserer Tätigkeit bekanntwerdende wirtschaftliche, persönliche und steuerliche Verhältnisse des/der Rechtsanwalts/Rechtsanwältin sowie der anderen Mitarbeiter/innen, sowie auf die internen Büroverhältnisse (Rechtsanwaltskanzlei);
- gegenüber jedermann erstreckt, beispielsweise auch gegenüber
    - Mitarbeitern/innen, Arbeitskollegen/-kolleginnen, wenn und soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen/auftragsbezogenen Gründen erfolgt,
    - demjenigen, der von den betreffenden Tatsachen schon Kenntnis erlangt hat,
    - Familienangehörigen;
- auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses forterstreckt.

Ebenfalls belehrt wurden wir über die gesetzlichen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. anliegende Anlage A2-1 Vorschriften). Über Tatsachen, die uns bei unserer Tätigkeit bekannt werden, werden wir bei Gerichten und/oder Behörden ohne vorherige Genehmigung des/r betroffenen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin nicht aussagen oder sonstige Auskunft erteilen.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung gem. §§ 41, 42 BDSG neu sowie gem. den entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wie z. B. des vorab genannten § 203 StGB.

Großwallstadt, den 14.10.2025

Renostar GmbH & Co. KG